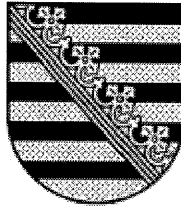




Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Strafsenat

Aktenzeichen: **2 Ws 528/14**
Landgericht Leipzig: II StVK 251/14
SMSoz: 53-0522-10/4

BESCHLUSS

In der Maßregelvollzugssache des

S
geboren am _____ in _____
derzeit im Maßregelvollzug des Sächsischen Krankenhaus A

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Verteidiger: Rechtsanwalt Stefan Lorenz,
Hohe Straße 39, 04107 Leipzig

gegen das

Sächsische Krankenhaus A
Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie,
gesetzlich vertreten durch den Chefarzt

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

beteiligt: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
Albertstraße 10, 01097 Dresden

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig vom 16. Oktober 2014 wird mit der ergänzenden Maßgabe als unbegründet verworfen, dass auch der Bescheid des Sächsischen Krankenhauses A vom 13. Mai 2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Juni 2014 über die Heranziehung des Antragstellers zu einem Unterbringungskostenbeitrag aufgehoben wird.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 3.854,40 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Der Antragsteller ist aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Bezirksgerichts Dresden vom 13. Oktober 1992 seit dem 15. August 1998 in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, nunmehr seit dem 12. August 2011 im Maßregelvollzug der Beschwerdeführerin.

Mit Bescheid vom 23. Dezember 2013 hatte die Beschwerdeführerin den Unterbrachten bis auf Weiteres zur Zahlung eines monatlichen Unterbringungskostenbeitrags in Höhe von 321,40 Euro, erstmals fällig zum 01. Januar 2014, herangezogen. Als Maßregelpatient habe er nach §§ 464a Abs. 1 S. 2, 465 Abs. 1 S. 1 StPO grundsätzlich die Vollstreckungskosten seiner Unterbringung als Rechtsfolge seiner Tat zu tragen, allerdings nach §§ 138, 50 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) begrenzt auf einen - anteiligen - Beitrag. Dieser bemesse sich im Jahr 2014 auf 321,20 Euro monatlich. Da seine Einkünfte in Form einer Erwerbsunfähigkeitsrente von 775,59 Euro auch nach Abzug seiner Unterhaltsverpflichtung (150,00 Euro mtl.) und des zu berücksichtigenden Selbstbehaltes (128,57 Euro mtl.) diesen Beitrag übersteige, sei er zur Leistung des Kostenbeitrags in voller Höhe heranzuziehen.

Mit Anwaltsschreiben vom 24. Januar 2014 erhob der Untergebrachte hiergegen Widerspruch. Er verrichte mit seiner wochentäglichen 4-stündigen Tätigkeit im Wäschelager der Maßregelvollzugseinrichtung „Arbeit“ im Sinne der §§ 138 Abs. 2 S.1, 50 Abs. 1 S. 2 StVollzG und sei daher von der Leistung eines Kostenbeitrags gesetzlich befreit. Auch überschreite die Dauer des bisher seit 1998 erlittenen Maßregelvollzugs die im Urteil des Bezirksgerichts Dresden ausgesprochene Begleitstrafe von drei Jahren neun Monaten bei Weitem, weshalb der Untergebrachte insoweit bereits ein Sonderopfer gegenüber der Gesellschaft erbringe, welches den Vergleich mit der Unterbringung eines Sicherungsverwahrten rechtfertige. Dort jedoch sei die Heranziehung eines Untergebrachten zur Leistung eines Kostenbeitrags ausgeschlossen. Schließlich sei auch zu berücksichtigen, dass der Untergebrachte gegenüber der Landesjustizkasse hochverschuldet sei (derzeit etwa 9.000,00 Euro), wobei sich dieser Betrag um die regelmäßig wiederkehrenden Begutachungskosten im Rahmen der Maßregelfortdauerprüfung nach §§ 67e, 67d StGB weiter erhöhen wird. Insofern liege durch den angefochtenen Forderungsbescheid eine Resozialisierungsgefährdung vor, weshalb der Ausschlussstatbestand des § 50 Abs. 1 S. 4 StVollzG eingreife.

Dieser Widerspruch blieb (zunächst) erfolglos. Da der Untergebrachte Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente sei, verrichte er mit seiner Tätigkeit in der Wäscherei keine Arbeit im Sinne einer Arbeits- und Belastungserprobung; sein Einsatz diene nicht dem perspektivischen Ziel einer (Wieder)Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt. Vielmehr werde er im Sinne einer Ergotherapie beschäftigt, weshalb auch die hierfür erzielte Entlohnung bei der Berechnung des zu erbringenden Kostenbeitrags nicht mit einbezogen worden sei. Soweit sich der Untergebrachte auf das Abstandsgebot bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung berufe, gelte dies für die Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 63 StGB nicht. Im Übrigen sei die Schuldensituation des Widerspruchsführers bereits berücksichtigt; die in diesem Zusammenhang zur Schuldentilgung vereinbarte Ratenzahlungserleichterung in Höhe von monatlich 150,00 Euro sei im angefochtenen Bescheid klar ausgewiesen.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 28. März 2014 ersuchte der Untergebrachte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig nach §§ 138 Abs. 3, 120 S. 2 Nr. 1 SächsStVollzG i.V.m. § 109 StVollzG um gerichtliche Entscheidung.

2. Nach Erhalt der Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens

half die Maßregelvollzugsanstalt dem Widerspruch des Antragstellers vom 24. Januar 2014 nachträglich durch weiteren Bescheid vom 13. Mai 2014 insoweit ab, als sie ihn rückwirkend vom 01. Januar 2014 bis einschließlich 30. April 2014 von der Zahlungsverpflichtung freistellte. Ohne dies in ihrem Bescheid sachlich näher auszuführen „gab“ sie dem Widerspruch „hinsichtlich der im Wäschelager verrichteten Arbeit statt“.

Zugleich erließ sie am 13. Mai 2014 auf Basis der gleichen Einkommens- und Schuldensituation des Untergebrachten einen erneuten Kostenbeitragsbescheid über monatlich 321,40 Euro rückwirkend ab 01. Mai 2014, weil die Befreiungsvoraussetzungen ab diesem Zeitpunkt entfallen seien. Der Untergebrachte ginge seit dem 01. Mai 2014 im Wäschelager keiner Beschäftigung mehr nach.

Gegenüber der Strafvollstreckungskammer hingegen erläuternd vertrat sie in einem Schreiben vom 07. Mai 2014 die Ansicht, dass - in Abgrenzung zur (nicht kostenbefreiend wirkenden) Ergotherapie „im engeren Sinne“ - nur eine Arbeits- und Belastungserprobung als „Arbeit“ im Sinne der Befreiungsvorschriften anzusehen sei. Die erneute Überprüfung der Situation des Widerspruchsführers habe allerdings ergeben, dass seine Tätigkeit „im Wäschelager hinsichtlich Aufgabenbereich, quantitativer und qualitativer Anforderungen, einer auf dem freien Arbeitsmarkt vergleichbaren Eigenverantwortlichkeit und den Unterstellungsverhältnissen trotz der zeitlichen Befristung der täglichen Arbeitszeit“ als Arbeits- und Belastungserprobung im letztgenannten Sinne gesehen werden könne.

Gegen den neuen Heranziehungsbescheid vom 13. Mai 2014 erhob der Untergebrachte erneut - vergeblich - Widerspruch. Mit Anwaltsschreiben vom 25. Juni 2014 erweiterte er deshalb gegenüber der Strafvollstreckungskammer seinen dort anhängigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung um das Begehren, „zusätzlich den Widerspruchsbescheid der Klinik vom 11. Juni 2014 aufzuheben“.

II.

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2014 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig festgestellt, dass die Geltendmachung eines Unterbringungskostenbeitrags gegenüber dem Antragsteller derzeit rechtswidrig sei. Den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. Dezember 2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. März 2014 hob sie auf, ebenso „die danach erfolgten Forderungsbescheide und Mahnungen“.

Ferner untersagte sie der Maßregelvollzugsanstalt, weitere Forderungsbescheide gegen den Untergebrachten zu erlassen, solange dieser die von der Anstalt „zugewiesenen und/oder ermöglichten Arbeitsaufgaben“ verrichte oder ohne sein Verschulden nicht arbeiten könne.

In Ergänzung des bisherigen Vortrags hatte die Strafvollstreckungskammer festgestellt, dass der Antragsteller seit der Beendigung seiner Tätigkeit im Wäschelager nunmehr in der „Hausgruppe“ eingesetzt und dort mit Reinigungsarbeiten betraut sei. Seine Beschäftigung im Wäschelager sei von Seiten der Maßregelanstalt beendet worden, weil diese die Gefahr gesehen habe, dass anderenfalls die Berechtigung des Untergebrachten zum Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente in Frage gestellt sein könnte, zumal er sich - fleißig und zuverlässig - zumindest für den täglichen Zeitraum von 4 Stunden als arbeitsfähig erwiesen habe. Gegenüber der ersatzweise ebenfalls angebotenen Beschäftigungsalternative in der Arbeitstherapie „Gärtnerei“ habe er der „Hausgruppe“ den Vorzug gegeben. Der Antragsteller befinde sich daher in einem Arbeitsverhältnis, weshalb seine Heranziehung zur Beteiligung an den Unterbringungskosten derzeit unzulässig sei.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Maßregelanstalt mit ihrer rechtzeitig erhobenen Rechtsbeschwerde, wobei sie die Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses beantragt. Die materielle Rechtslage sei vom Landgericht insoweit verletzt, als die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung zu Unrecht davon ausgehe, dass eine frühere, im Rahmen einer Arbeit im Sinne von § 138 Abs. 2 StVollzG gezeigte Leistungsbereitschaft auch für einen späteren Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung von Kostenbeiträgen befreien könne, selbst „wenn in diesem Zeitraum weniger anspruchsvolle Tätigkeiten im Sinne einer Beschäftigungstherapie gemäß den Durchführungsbestimmungen über die Ergotherapie in den Sächsischen Maßregelvollzugsanstalten - DBest-Ergotherapie Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.2“ ausgeübt werden.

Überdies läge ein Bewertungsfehler der Kammer vor, indem sie die aktuelle Tätigkeit des Beschwerdegegners in der Hausgruppe, welche „die Reinigung der 'eigenen' Station“ ausführe, als „Arbeit“ im Sinne des § 138 Abs. 2 StVollzG einstufe. Die Strafvollstreckungskammer habe es insoweit fehlerhaft unterlassen, „zwischen wirtschaftlichen Tätigkeiten für Dritte“ und „lediglich für den persönlichen Wohnbereich nützlicher“ Tätigkeit zu differenzieren. Zwar wiese die Reinigungstätigkeit des Untergebrachten im Rahmen der Hausgruppe einen sinnvollen Nutzen auf, weil sie der Station, auf welcher er und seine Mitpatienten selbst wohnen, zugutekäme.

Der Nutzen entstehe jedoch nicht bei Dritten, sondern im persönlichen eigenen Lebensbereich des Antragstellers. Die Aufgabe, die eigene Wohnung sauber und in Ordnung zu halten, sei aber Teil der Therapie zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Sie gehöre in die Bewältigung des Alltags und nicht zum Bereich der Arbeit im Sinne des § 138 Abs. 2 StVollzG.

Soweit sich die Strafvollstreckungskammer bei ihrer Begründung an einen Beschluss des Landgerichts Itzehoe vom 20. März 2000 (Az.: 9 Qs 226/99) anlehne, sei diese Entscheidung zum „Arbeitsbegriff“ des (zum 15. Dezember 2001 außer Kraft getretenen) § 10 Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) ergangen. Neuere, wenngleich zum „Arbeitsbegriff“ uneinheitliche Rechtsprechung aus der Zeit nach der Reform des § 138 StVollzG - die Beschwerdeführerin verweist hierzu auf Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 31. Oktober 2003 (Az.: 2 Vollz Ws 358/03 [219/03]) und (unveröffentlicht) des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen vom 23. Oktober 2012 (Az.: Ws 181/11) - werde von der Strafvollstreckungskammer dagegen nicht einbezogen.

III.

Das im Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligte Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat gegenüber dem Senat „in Anbetracht der Sachlage“ von einer Stellungnahme abgesehen.

IV.

Die Rechtsbeschwerde, welche zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen wird (§§ 138 Abs. 3, 120 S. 2 Nr. 1 SächsStVollzG, § 116 Abs. 1 StVollzG), ist unbegründet; sie führt - in Ergänzung des angefochtenen Beschlusses - auch zur Aufhebung des in der Beschlussformel genannten Kostenbescheides der Antragsgegnerin vom 13. Mai 2014.

Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer die derzeit als Teil einer Therapie ausgeübte Tätigkeit des Antragstellers als unterbringungskostenbefreiende „Arbeit“ im Sinne von § 38 Abs. 5 S. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) i.V.m. §§ 138 Abs. 2, 50 Abs. 1 S. 2 StVollzG eingestuft und deshalb seine Heranziehung zu einer Beteiligung an den Unterbringungskosten für rechtswidrig erklärt.

1. Nach § 38 Abs. 5 S. 1 SächsPsychKG werden die Kosten der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung nicht erhoben („vom Freistaat Sach-

sen getragen“), wenn der Untergebrachte eine ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit verrichtet (§§ 138 Abs. 2 S. 1, 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StVollzG) oder wenn er ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann. Hat der Untergebrachte, der ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er allerdings die Kosten der Vollstreckung für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenen Einkünfte zu entrichten, soweit nicht aus ihnen Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger zu befriedigen sind. Überdies muss ihm ein Betrag in der Höhe verbleiben, der dem Barbetrag entspricht, den ein in einer Einrichtung lebender und einen Teil der Kosten seines Aufenthalts selbst tragender Sozialhilfeempfänger zur persönlichen Verfügung erhält.

Eine nähere Beschreibung oder Differenzierung des Begriffes "Arbeit" enthalten die Vorschriften nicht, so dass bei der Frage, was unter "Arbeit" im Sinne von §§ 138 Abs. 2 S. 1, 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StVollzG zu verstehen ist, neben dem Wortlaut der Vorschrift auch deren gesetzessystematische Auslegung sowie der Sinn und Zweck dieser Regelung zu berücksichtigen sind. Bei der Bewertung einer Beschäftigung als Arbeit sind die besonderen Verhältnisse des Maßregelvollzugs zu berücksichtigen, § 138 Abs. 2 S. 2 StVollzG.

In diesem Zusammenhang ist durchaus - anders als die Beschwerdeführerin zu meinen scheint - auf die zu § 10 JVKostO ergangene Rechtsprechung zurückzugreifen. Denn die bis zum 31. August 2007 gültigen früheren Fassungen des § 38 Abs. 5 SächsPsychKG hatten für die Erhebung eines Kostenbeitrags weiterhin - ungeachtet dessen erfolgter Aufhebung - unverändert auf § 10 JVKostO verwiesen. Die erst durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten“ vom 16. August 2007 (GVBl 2007 Nr.10, S.390) mit Wirkung ab dem 01. September 2007 erfolgte Anpassung dieser Vorschrift, welche nun auf § 138 Abs. 2 StVollzG verweist, beruhte allein auf dem Wegfall der Verweisungsvorschrift des § 10 JVKostO, die ihrem wesentlichen Inhalt nach in der Neufassung des § 138 Abs. 2 StVollzG aufgegangen war (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, LT-DrS. 4/6575, S.13/14 zu Nummer 16). Eine sachlich-inhaltliche Veränderung gegenüber der Regelungslage nach § 10 JVKostO war hiermit nicht verbunden.

Auch differieren die von der Beschwerdeführerin in Bezug genommenen Entscheidungen des Landgerichts Itzehoe, des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen und des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts im Ergebnis nicht. Allen Entscheidungen ge-

meinsam ist die zutreffende Interpretation des Begriffs „Arbeit“ als eine - über den bloß beschäftigungstherapeutischen Umfang im Sinne einer Kinderbeschäftigung hinausgehende - Tätigkeit, welcher ein irgendwie gearteter wirtschaftlicher Wert zukommt. Dabei ist es unerheblich, wer - ob anstaltsintern oder -externe Arbeitgeber - Nutznießer des Arbeitsergebnisses ist; die Beschwerdeführerin unterliegt in ihrer Argumentation insofern einem möglicherweise fehlerhaften Verständnis des Begriffe „Dritter“ bzw. „Fremdbedarf“.

a) Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat in seiner zitierten Entscheidung ausgeführt:

„Die Justizvollzugskostenordnung hat das Wort "Arbeit" nicht definiert. Das erst seit dem 11. Dezember 2001 für Beiträge geltende Strafvollzugsgesetz hat ebenfalls darauf verzichtet. In den §§ 37 und 41 [StVollzG] wird lediglich zwischen Arbeit, arbeitstherapeutischer Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung unterschieden, ohne diese im Einzelnen zu definieren. [...] Deshalb verbleibt die in der arbeitsrechtlichen Literatur gängige Definition, wonach Arbeit ein Begriff für jede Tätigkeit darstellt, die der Befriedigung eines Fremdbedarfs dient und im Wirtschaftsleben als Arbeit definiert wird (vgl. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, München 2000, § 8 Rdnr. 10 f.)“.

b) Das Hanseatische OLG Bremen wird von der Beschwerdeführerin zitiert:

„Der Begriff Arbeit ist [...] allein nach Kriterien, wie sie auch im Strafvollzug Anwendung finden, zu bestimmen. Arbeit im Sinne des § 138 Abs. 2 S.1 und S. 2 StVollzG ist jede nützliche und wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit, sofern sie regelmäßig erbracht wird und zeitlich nicht völlig geringfügig ist. Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns wird nicht verlangt“.

c) Überzeugend hat das auch von der Strafvollstreckungskammer in Bezug genommene Landgericht Itzehoe (NStZ 2000, 558 ff.) den Begriff der „Arbeit“ herausgearbeitet:

„Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfes zur Neufassung des § 10 JVKostO im Jahre 1970 durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen vom 23. Juni 1970 (BGBl. 1970 I, S. 805) soll § 10 JVKostO die Gleichbehandlung aller im Straf- und Maßregelvollzug befindlichen Gefangenen sicherstellen (Bundestagsdrucksache VI/329 S. 25 ff). Soweit es die Haftkosten betrifft, muß "Arbeit" im Sinne von § 10 JVKostO also im Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz gesehen werden. Im StVollzG wird in den §§ 37 und 41 StVollzG zwischen Arbeit, arbeitstherapeutischer Beschäftigung, sonstiger Beschäftigung sowie Hilfstätigkeiten in der Anstalt unterschieden. Gemäß § 43 Abs. 1 und 3 StVollzG wird für diese Tätigkeiten ein Arbeitsentgelt gewährt, bei der arbeitstherapeutischen Betätigung jedenfalls dann, wenn dies der "Art der Beschäftigung" und der "Arbeitsleistung" entspricht. Auch steht dem Gefangenen im Straf-

vollzug nicht nur bei "wirtschaftlich ergiebiger Arbeit" (§ 37 Abs. 2 StVollzG), sondern schon bei nur "angemessener Beschäftigung" (§ 37 Abs. 4 StVollzG) ein Arbeitsentgelt zu. Voraussetzung für eine derartige "angemessene Beschäftigung" ist aber nur, dass diese zumindest "wirtschaftlich verwertbar" ist (Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage, 1999, § 37 Rdnr. 24), ein wirtschaftlicher Gewinn wird nicht verlangt. Dies bedeutet bei einem Gefangenen im Strafvollzug für die Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Vollstreckungskosten gem. § 10 JVKostO, dass sie nur von zumindest wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen abhängt, was nicht ohne Auswirkungen auf den Maßregelvollzug bleiben kann. Auch wenn die genannten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes nicht für den Vollzug einer Maßregel nach § 63 StGB gelten (§ 138 StVollzG), so kann hieraus nicht gefolgert werden, dass der Untergebrachte im Maßregelvollzug bei der Frage der Erhebung der Kosten anders zu behandeln wäre als ein Gefangener im Strafvollzug. Es ist vielmehr vom Gegenteil auszugehen, da, wie bereits festgestellt, § 10 JVKostO gerade keine Unterscheidung trifft, sondern eine Gleichbehandlung sicherstellen will.

Für eine entsprechende Auslegung des Begriffs "Arbeit" bei einem Untergebrachten im Maßregelvollzug spricht auch der Sinn und Zweck von § 10 JVKostO. Der vorherrschende Gedanke der Bestimmung besteht darin, durch die Belastung des Gefangenen bzw. Untergebrachten mit Kosten für die Vollstreckung seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht zu gefährden (Bundestagsdrucksache VI/329, S. 25). Damit wird der aus § 465 StPO folgende Kostenanspruch des Staates durch den § 10 JVKostO dahingehend modifiziert, dass die "Arbeit" des Gefangenen, die dieser sich nicht auswählen kann und auf deren Ertrag er keinen Einfluss hat, bei ordentlicher Verrichtung ein genügendes Äquivalent für die Kosten der Vollstreckung darstellt (Bundestagsdrucksache VI/329, S. 25). Dies bedeutet, dass ein beschäftigter und arbeitswilliger Gefangener nach dem Willen des Gesetzes die Vollzugskosten grundsätzlich nicht tragen soll, wenn die geleistete Arbeit zwar dem Ziel seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft entspricht, aber nicht ein volles Äquivalent für die tatsächlich anfallenden Haftkosten darstellt.

Ohnehin wäre ein derartiges Äquivalent tatsächlich kaum zu erreichen. Nach allem ist davon auszugehen, dass – ob im Strafvollzug oder im Maßregelvollzug – jeder, der eine gewisse regelmäßige und zeitlich nicht völlig geringfügige Tätigkeit verrichtet, welche einen sinnvollen Nutzen für Dritte erbringt, "Arbeit" im Sinne des § 10 JVKostO leistet. In diesem Sinne sind auch Hilfstätigkeiten in der Küche, der Wäscherei oder arbeitstherapeutische Beschäftigungen mit einem gewissen Produktionswert regelmäßig "wirtschaftlich" ergiebig (vergl. Volckart, Maßregelvollzug, 3. Aufl., 1991, S. 79/80; AG Ingolstadt RuP 1994, S. 197; LG Freiburg Die Justiz 1992, S. 111 ff.).

Im Gegensatz dazu steht eine für Dritte nutzlose Tätigkeit, beispielsweise eine Aufgabenstellung im Rahmen einer reinen Arbeitstherapie, die sich auf dem Niveau des Spielens eines Kindes bewegt.“

Gerade der zuletzt zitierte Satz verdeutlicht den Maßstab der Abgrenzung.

2. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmittelbegründung darauf abstellen möchte, dass die vom Antragsteller verrichteten Reinigungsarbeiten keine „wirtschaftliche Tätigkeit für Dritte“ sondern „lediglich“ eine „für den persönlichen Wohnbereich nützliche“ Tätigkeit darstellten, unterliegt sie einem fehlerhaften Verständnis des Begriffs eines „Dritten“. Dieser Begriff geht vielmehr bedeutungsähnlich einher mit dem vom Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht verwendeten Begriff des „Fremdbedarfs“. Letzterer jedoch ist in Abgrenzung zum bloßen „Eigenbedarf“ zu sehen und offenbart so seine inhaltliche Bedeutung.

Die Reinigungstätigkeit des Untergebrachten, welche über seinen persönlichen Eigenbedarf hinausgeht, kommt dem gesamten Stationsbereich zugute und erspart so der Beschwerdeführerin, welche für diese Arbeiten anderenfalls Fremdfirmen zu beauftragen hätte, den entsprechenden Kostenaufwand. Der Antragsteller erbringt daher mit der ihm aufgetragenen Tätigkeit im Rahmen der Hausgruppe eine regelmäßige, ihn zeitlich ausfüllende und für „Dritte“ - der Maßregelvollzugsanstalt - sinnvolle Tätigkeit. Auch wenn sich seine Tätigkeit auf einfache Arbeiten beschränkt und diese mit Sicherheit auch therapeutischen Charakter hat, so zeitigt sie doch ein wirtschaftliches Ergebnis im Sinne eines Produktionswertes („wirtschaftliche Ergiebigkeit“). Ob das Krankenhaus eine Tätigkeit zur Arbeitstherapie oder zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung zählt, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang (wie hier: HansOLG Bremen a.a.O.).

V.

Auf die Problematik eines durch die lange Maßregelzeit sich ergebenden „Sonderopfers“ des Antragstellers, wie von seinem Verteidiger geltend gemacht, kommt es ungeachtet dessen, dass diese Ansicht auch nur schwer mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Verhältnis der Maßregeln nach § 63 StGB und § 66 StGB sowie entsprechend zum Abstandsgebot zu vereinbaren wäre, nicht an.

VI.

Die von der Strafvollstreckungskammer ausgesprochene Aufhebung des Beitragsbescheides vom 23. Dezember 2013 war im Ergebnis nur klarstellender Natur, weil dieser Bescheid bereits von der Maßregelvollzugsanstalt als Verwaltungsbehörde selbst im Rahmen ihrer Widerspruchsentscheidung (teilweise) aufgehoben und - für den nicht von der Aufhebung betroffenen Zeitraum - durch einen neuen Bescheid vom 13. Mai 2014 inhaltlich ersetzt worden war.

Der Senat hat die Beschlussformel um die Aufhebung des neuen Bescheides ergänzt, nachdem insoweit Spruchreife gegeben war, § 120 S. 2 Nr. 1 SächsStVollzG, § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG.

Nur am Rande bemerkt der Senat, dass die verfahrensgegenständlichen Forderungsbescheide der Beschwerdeführerin auch im Übrigen aufzuheben gewesen wären. Die Begründung zur Höhe des festgesetzten Beitrags wird den Anforderungen an eine rechtmäßige Begründung eines Verwaltungsaktes nicht gerecht. Die Höhe eines zu beanspruchenden Beitrags richtet sich infolge des Verweises in § 38 Abs. 5 S. 2 SächsPsychKG auf §§ 138 Abs. 2, 50 Abs. 2 S. 1 StVollzG nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Darin wiederum wird die Höhe des zu berechnenden Kostenbeitrags einerseits durch den Verpflegungssatz und zum anderen durch den Unterkunftskostensatz - dieser indes abhängig von der Belegungsfähigkeit des jeweiligen Unterbringungszimmers - bestimmt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage hätte von der Verwaltungsbehörde bereits im Bescheid substantiell und inhaltlich überprüfbar dargelegt werden müssen. Die vorliegend ohne nähere Darlegungen verwendete Floskel, der Beitrag bemesse sich im Jahr 2014 auf 321,20 Euro monatlich, reicht nicht, weil den verfahrensgegenständlichen Bescheiden nicht entnommen werden kann, von welchen Sachverhaltsfeststellungen die Verwaltungsbehörde ausgegangen ist. In einer späteren - möglicherweise ergänzenden - Erläuterung der Berechnung im Rahmen eines etwaigen Überprüfungsverfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG wäre gegebenenfalls ein unzulässiges Nachschieben von Gründen zu erblicken (vgl. Arloth StVollzG 3. Aufl. § 115 Rdnr. 3; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl. § 115 Rdnr. 8).

VII.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 138 Abs. 3, 120 S. 2 Nr. 1 SächsStVollzG i.V.m. § 121 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 StVollzG, die Festsetzung des Gegenstandswert auf §§ 65, 60, 52 Abs. 2 GKG.

Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht